

Stufenkonzept für Kindergärten in Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha

(Stand: 18.02.2021)

| | | |
|----|--|------|
| 1. | Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz | GRÜN |
| 2. | eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz | GELB |
| 3. | Schließung | ROT |

Erstellt durch das Schul- und Jugendamt, Abteilung Kommunale Kindergärten,
in Anlehnung an den Hygieneplan nach § 36 IfSG und
Infektionsschutzkonzept nach ThürSARS-CoV-2IfS-GrundVO und
ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils gültigen Fassung
in Verbindung mit den Festlegungen und Empfehlungen des
Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie
des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie
den Empfehlungen der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Anpassung an aktuelles Infektionsgeschehen Stand: 18.02.2021

Freigabe erteilt – 18.02.2021

Kreuch
Oberbürgermeister

I. Grundsätze zum Stufenkonzept

| | | |
|------|---|---|
| 1. | Einführung | 4 |
| 2. | Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte, Hygieneteam) | 4 |
| 3. | Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen | 4 |
| 3.1 | Betretungs- und Teilnahmeverbot | 4 |
| 3.2 | Verhalten bei Auftreten von Symptomen | 5 |
| 4. | Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept | 6 |
| 5. | Kontaktnachverfolgung | 6 |
| 5.1 | Dokumentation der täglichen Kontakte der Bringenden und Abholberechtigten | 6 |
| 5.2 | Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand | 6 |
| 5.3. | Meldepflicht | 7 |
| 5.4 | Datenschutz | 7 |
| 6. | Betreuungsumfang | 7 |
| 7. | Mindestabstand | 7 |
| 8. | Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmasken | 8 |

II. Grundsätze zu den Stufen

| | | |
|------------|---|-----------|
| 9. | Stufe GRÜN „Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz“ | 9 |
| 9.1 | Grundsätze Stufe GRÜN | 9 |
| 9.2 | Was heißt präventiver Infektionsschutz? | 9 |
| 10. | Stufe GELB (II und III) „eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz“ | 12 |
| 10.1 | Grundsätze Stufe GELB II und III | 12 |
| 10.2 | Betreuung in beständigen Gruppen | 12 |
| 10.3 | Räumliche Voraussetzungen | 12 |
| 10.4 | Personal | 13 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 10.5 | Bringen und Holen der Kinder | 13 |
| 10.6 | Eingewöhnungen | 13 |
| 10.7 | Frühförderung | 13 |
| 10.8 | Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung | 14 |
| 11. | Stufe ROT „präventive Schließung“ (mit und ohne Notbetreuung) | 16 |
| 11.1 | Grundsätze Stufe ROT | 16 |
| 11.2 | Zugang zur Notbetreuung | 16 |
| 11.3 | Keine Notbetreuung | 17 |
| 11.4 | Essenversorgung in den Einrichtungen | 17 |
| 11.5 | Praktika im Kindergarten | 18 |
| 11.6 | Beratungen und Dienstreisen | 18 |
| 11.7 | Weitergehender eingeschränkter Zutritt | 18 |
| 11.8 | Meldung „Besonderes Vorkommnis“ | 18 |

1. Einführung

Das Stufenkonzept für Kindergärten in Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (TMSGFF) sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) für die Stufe 1 bis 3 des „Stufenkonzepts Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/2021“.

Es ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Kindertageseinrichtungen zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Die Stadtverwaltung Gotha und die Leitung des Kindergartens tragen die Verantwortung für die Meldung von Infektionsfällen mit SARS CoV 2 an das örtliche Gesundheitsamt und das TMBJS.

2. Aufgaben der Leitung

Die Leitung sichert bestmöglich die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des innerbetrieblichen Rahmenhygieneplanes. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG. Die Kindergartenleitung kann zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten/Infektionsschutzbeauftragten oder ein Hygieneteam/Infektionsschutzteam benennen.

3. Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen

3.1 Betretungs- und Teilnahmeverbot

3.1.1 Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen. Satz 1 gilt entsprechend für Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gemäß der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts; die konkreten Symptome werden vom Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde festgelegt, mindestens monatlich aktualisiert und auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht. Abweichend davon dürfen Beratungsangebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zur Sicherstellung des Kinderschutzes stets in Anspruch genommen werden, soweit der direkte Kontakt zur beratenden Person unterbleibt.

3.1.2 Sind bei in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindern während ihres Aufenthaltes in der jeweiligen Einrichtung Symptome nach Absatz 1 Satz 2 erkennbar, muss das betreuende pädagogische Personal sie unverzüglich isolieren und ihre Abholung durch berechnigte Personen veranlassen.

3.1.3 Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nicht nutzen. Es gilt nicht für Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden.

3.1.4 Das Betreten von Kindertageseinrichtungen und die Nutzung von Angeboten der Kindertagesbetreuung sind wieder erlaubt für

- positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit;
- beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2;
- Personen mit Symptomen nach 3.1.1 Satz 2 frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit,
- Kontaktpersonen nach 3.1.3 Satz 1 frühestens 14 Tage nach letztem direktem Kontakt zur infizierten Person; dieser Zeitraum kann auf zehn Tage verkürzt werden, wenn ein frühestens am zehnten Tag durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausfällt.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

3.1.5 Die Entscheidung über das Betretungs- und Teilnahmeverbot trifft bei kommunalen Kindergärten die Leitung der Einrichtung.

3.1.6 Konkretisierung

Zur Konkretisierung wird festgelegt, dass folgende Personen die Kindergärten nicht betreten und Angebote nicht nutzen dürfen:

- **Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);**
- **Kinder mit Muskelschmerzen;**
- **Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;**
- **Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 °C;**
- **Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich**
- **ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder**
- **eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.**

Das Betretungsverbot nach 3.3.5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufener Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuenden nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen

In der Einrichtung betreute Kinder, die Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechnigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Die Mitarbeiter informieren sofort ihre Leitung. Weiterhin wird den Beschäftigten empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

Mitarbeiter, die außerhalb der Einrichtung einschlägige Symptome aufweisen, kontaktieren die jeweilige Leitung telefonisch, kontaktieren anschließend einen Arzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

4. Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept

Die Verantwortung für den Innerbetrieblichen Rahmenhygieneplan (iRHP) unterliegt der Leitung des Kindergartens nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 33 IfSG (Infektionsschutzgesetz). Der vorliegende iRHP muss den geltenden rechtlichen Regelungen und den aktuellen Vorgaben des Ministeriums für den jeweiligen entsprechen und ist ggf. anzupassen. Der iRHP umfasst auch ein Infektionsschutzkonzept i. S. der gültigen ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

Für die Unterbreitung von Angeboten ist die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts i. S. der gültigen ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Beachtung der geltenden rechtlichen Regelungen und den aktuellen Vorgaben des Ministeriums erforderlich.

Der iRHP und das Infektionsschutzkonzept sind regelmäßig zu aktualisieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) vorzulegen und in geeigneter Weise bekannt zu machen (Belehrung Mitarbeiter/innen; Aushänge etc.).

5. Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement

In den Kindergärten und bei der Unterbreitung der Angebote findet ein Kontaktmanagement statt. Vorrangig sollen, um die Infektionsgefahr zu verringern, alle Möglichkeiten zur Kontaktvermeidung ergriffen werden, soweit diese zumutbar sind und den Betrieb nicht einschränken. Darüber hinaus müssen alle Kontakte zuverlässig und umfassend dokumentiert werden, um eine Nachverfolgung der Infektionsketten zu ermöglichen.

FBL 1764f-II „Angaben zu Kindern“

FBL 1764f-I – „Angaben zu Mitarbeitern der Einrichtung“

FBL 1764f-III – „Angaben zu externen Kontaktpersonen“

5.1 Dokumentation der täglichen Kontakte der Bringenden und Abholberechtigten

Das Kontaktmanagement umfasst auch die Dokumentation der Personen, die die Kinder in die Einrichtung bringen und abholen.

Das Kontaktmanagement ist nur erforderlich, wenn Bringende und Abholberechtigte die Kindergärten betreten und Kontakt bei der Übergabe/Übernahme der Kinder mit pädagogischem Personal haben.

Dokumentation der täglichen Kontakte der Bringenden und Abholberechtigten

5.2 Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand

Zu den Stichtagen 15.04.2021 und 15.07.2021 müssen alle Eltern erneut die verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand und Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zur Vorlage in der Kindertageseinrichtung gem. der gültigen ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO vorlegen.

Dazu steht das FBL 1764I zur Verfügung.

Die Vorlage des FBL ist unabhängig von den vorgenannten Stichtagen von jedem Elternteil, dessen Kind neu in eine Einrichtung aufgenommen wird, vorzulegen.

FBL 1764I „Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand und Versicherung der Kenntnisnahme zu Betretungsverboten und Infektionsschutzmaßnahmen“

Fristen: 15.04.2021 und 15.07.2021

5.3 Meldepflicht

Die Leitung informiert die Stadtverwaltung Gotha über Verdachtsfälle einer SARS-CoV-2-Infektion und bestätigte Infektionen in der von ihr geleiteten Einrichtung. Alle Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung sind verpflichtet, den Datenschutz einzuhalten.

Die Leitung meldet dem zuständigen Gesundheitsamt sobald sie Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat und gibt die entsprechenden Angaben weiter. Der Träger und der Krisenstab der Stadtverwaltung Gotha sind anschließend zu informieren.

Die bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern der Einrichtung werden durch die Leitung an die Stadtverwaltung Gotha gemeldet. Das Fachamt veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt als „*Besonderes Vorkommnis*“.

5.4 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Stufenkonzept und allen damit verbundenen Pflichten.

6. Betreuungsumfang

Der Anspruch der Kinder auf Betreuung wird durch die Maßnahmen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (in der jeweils gültigen Fassung) eingeschränkt.

Art und Umfang der Betreuung legt der Träger Stadtverwaltung Gotha in Abstimmung mit jedem einzelnen Kindergarten in seiner Trägerschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen und personellen Kapazitäten fest. Dabei sind die Vorgaben des Zuganges zur Notbetreuung zu beachten.

7. Mindestabstand

In Kindergärten kann auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen dem betreuenden Personal und den zu betreuenden Kinder sowie zwischen den Kindern untereinander verzichtet werden.

8. Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmasken

Abweichend von der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung obliegt es dem Träger der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, über die Pflicht des Personals zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung im Rahmen der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Konzepte zu entscheiden. Soweit Mund-Nasen-Bedeckungen zu verwenden sind, sind diese dem Personal zur Verfügung zu stellen.

Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Kindertageseinrichtung verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske im Sinne der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 631) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann abweichend für die Frühförderung und für in der Einrichtungskonzeption vorgesehene externe Angebote vorsehen.

9. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 1 „Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz“ (GRÜN)

9.1 Grundsätze zu Stufe GRÜN

Grundsätzlich gelten die Festlegungen der Einrichtungskonzeption. Dies gilt insbesondere für:

- der Struktur der Gruppen/Bereiche,
- der Nutzung der Funktions-/Räume, Sanitärbereiche und des Freigeländes und
- der Gestaltung der Mahlzeiten und der Ruhephase

Die Öffnungszeit entspricht dem Rechtsanspruch nach § 2 ThürKigaG und entspricht den in der „Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Gotha“ unter § 6 festgelegten Öffnungszeiten wie folgt:

Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr/18:00 Uhr.

Änderungen dieser benannten Festlegungen der Einrichtungskonzeption können auf Anweisung des örtlichen Gesundheitsamtes, dem TMBJS oder dem TMASGFF erfolgen. Über Änderungen werden die Eltern informiert.

9.2 Was heißt präventiver Infektionsschutz?

Mit diesem Hygienekonzept wird das Ziel verfolgt, das Recht aller Kinder auf Bildung und Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten innerhalb dieser Stufe 1 (GRÜN) weiterhin folgende Festlegungen:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.

- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet!) statt.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt, z.B. Ausflüge.
- Die Räume werden gemäß dem innerbetrieblichen Rahmenhygieneplan (iRHP) gereinigt.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im iRHP vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Elterngespräche werden nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
- Die Elternabende finden zeitlich gestaffelt statt. Die Hygienemaßnahmen werden darin thematisiert.
- Die Nutzung der Flure ist so zu gestalten, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 m zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird.
- Die Wagenräume, Fahrradständer und Parkplätze sind mit Markierungen so versehen, dass die Abstände gewährleistet werden. Die Eltern werden auf die Einhaltung der Abstände sensibilisiert.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlungen von Personen in den Fluren erfolgt.
- Bei Eingewöhnungen wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.
- Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (MNS/ MNB, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert (Verantwortlich: Nutzer).
- Die Durchführung von Praktika ist unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen erlaubt. Die Anträge zur Durchführung von Praktika sind 3 Wochen vor Praktikumsbeginn zur Genehmigung vorzulegen.
- Eltern kümmern sich um die Essenversorgung – informieren also den Caterer bzw. den Kindergarten selbst und melden ihre Kinder wieder an.

Die Personensorgeberechtigten, die abholberechtigten Personen und sonstige Besucher des Kindergartens tragen beim Betreten des Geländes und der Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Leiterinnen und Leiter der Kommunalen Kindergärten tragen dafür Sorge, dass diese Erweiterung der Stufe Grün in ihrem Unterstellungsbereich bekanntgegeben und durchgesetzt werden.

10. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe GELB II und GELB III: „eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz“

10.1 Grundsätze zur Stufe GELB II und III

Das Ministerium kann anordnen, dass bestimmte Kindergärten befristet in einen eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechseln. Die Betreuung von Kindern erfolgt dann in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und des jeweils aktuellen Hygieneplans für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz des Ministeriums.

Der Betreuungsanspruch gemäß ThürKigaG ist eingeschränkt.

Die Kindergärten halten ein verlässliches Angebot für die Bildung, Erziehung und Betreuung vor, das im Rahmen der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag eine tägliche Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden umfasst, eine tägliche Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden ist anzustreben.

Deshalb gilt, unter Vorbehalt der Verfügbarkeit des pädagogischen Personals für alle Kommunalen Kindergärten der Stadt Gotha:

Die Betreuung findet von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

Bei Personalengpässen setzt sich die Kindergartenleitung mit dem Träger umgehend in Verbindung und stimmt gegebenenfalls neue, veränderte Öffnungszeiten ab.

10.2 Betreuung in beständigen Gruppen

Festlegung: Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert wird.

10.3 Räumliche Voraussetzungen

Festlegung: Jeder Gruppe ist jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung zu stellen. Damit wird eine strikte Trennung der Gruppen ermöglicht.

Raumnutzung während der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Gruppen statt. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet.

Schlafräume

Jedes Kind hat einen persönlichen Schlafplatz (Matte, Bett etc.). Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden. Die Bettwäsche wird bei mindestens 60 Grad gereinigt.

Sanitärräume

Die Sanitärräume können von mehreren Gruppen genutzt werden. Die Kontakte und Begegnungen der Kinder aus unterschiedlichen Gruppen werden bestmöglich vermieden. Die Waschbecken und Toiletten sind konkret einzelnen Gruppen zugewiesen. Bei spontan notwendiger Nutzung wird gewährleistet, dass möglichst kein Kind oder pädagogische Fachkraft einer anderen Gruppe anwesend ist.

Flure/ Eingänge

Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird. Hierzu sind Markierungen angebracht. Die Handhabung der Garderobe und die Gestaltung der Hol- und Bringe-Situation erfolgt wie im Kapitel „Bringen und Holen der Kinder“ beschrieben. Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt. Insbesondere die Durchmischung von unterschiedlichen Gruppen wird durch konkrete Absprachen strikt vermieden. Die Eingänge der Einrichtung (individuell) sind den Gruppen zugeordnet.

Freigelände

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung nur von jeweils einer Gruppe benutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen genutzt wird. Die einzelnen Gruppen unternehmen regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge in die nähere Umgebung.

Umgebung der Einrichtung

Die Wagenräume, Fahrradständer und Parkplätze sind mit Markierungen so versehen, dass die Abstände gewährleistet werden. Die Eltern werden auf die Einhaltung der Abstände sensibilisiert.

10.4 Personal

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist weiterhin gewährleistet. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet. Insbesondere im Früh- und Spätdienst ist sichergestellt, dass keine neuen Kontakte durch die Übernahme von Kindern aus anderen Gruppen erfolgen.

10.5 Bringen und Holen der Kinder

Das Bringen und Abholen der Kinder ist für die Gruppen auf bestimmte Eingänge festgelegt. Die Eltern sind in geeigneter Form auf die Einhaltung des Abstandsgebotes und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinzuweisen, sobald das Grundstück des Kindergartens betreten wird.

Die Leitung des Kindergartens setzt bei Verstößen gegen die Pflicht des Tragens einer MNB das Hausrecht durch. Das Hausverbot ist zu dokumentieren. Der Träger leitet die weiteren Schritte ein.

10.6 Eingewöhnungen

Eingewöhnungen finden mit möglichst einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert. Die Einhaltung der Hygieneregeln des iRHP und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Begleitperson ist verpflichtend.

10.7 Frühförderung

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (MNS/ MNB, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert (Verantwortlich: Nutzer).

10.8 Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung

Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- In die Einrichtung wird kein privates Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen. Die Aufbewahrung von Kuscheltieren etc., die zum Einschlafen von den Kindern benötigt werden, erfolgt separat.
- Schnuller etc. werden personenbezogen aufbewahrt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Die Ess- und Schlafplätze der Kinder werden personalisiert, es gibt keine freie Auswahl.
- Es werden Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitarräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Das Zähneputzen wird in der Stufe 2 nicht umgesetzt.
- Auf eine regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsicht wird geachtet
- Die Räume werden gemäß dem iRHP angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Beratungen mit Dritten oder mit Beschäftigten aus dem eigenen Kindergarten sind nur in dringenden Fällen durchzuführen, ansonsten sind die Sachverhalte telefonisch oder per E-Mail zu klären. Es dürfen nur unabdingbare notwendige Beratungen mit Begrenzung des Teilnehmerkreises und einer Dauer von maximal 60 Minuten durchgeführt werden. Zu den jeweiligen Beratungen sind die entsprechenden Formblätter/Nachweislisten auszufüllen. Es gilt eine generelle Pflicht für alle Beteiligten zum Tragen einer MNB (mind. OP-Maske).
- Dritte bzw. Besucher, die eine ärztliche Bescheinigung zur Befreiung vom Tragen einer Maske vorweisen, dürfen die städtischen Gebäude nicht betreten. Hier sind im Bedarfsfall andere Lösungen zu suchen (telefonische oder schriftlich Klärung etc.).

- Pausen sind möglichst außerhalb der Gebäude durchzuführen. Wenn ein Aufenthaltsraum genutzt wird, gelten folgende Vorschriften:
 - wenn der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann,
 - die Belüftung des jeweiligen Raumes sichergestellt ist **und**
 - die Personenzahl nicht die maximale Höchstgrenze erreicht.
- Es sind keine größeren Kaffee-, Geburtstagsrunden oder sonstige Feierlichkeiten abzuhalten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Oberbürgermeisters.
- Gespräche sind nicht auf den Fluren zu führen, wenn der Abstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist.
- Dienstreisen, auch die zum Zwecke der Fortbildung, sind auf das Notwendigste zu beschränken. Hier hat vorab eine Prüfung durch die jeweiligen Amts- bzw. Referatsleiter/innen zu erfolgen. Nicht notwendige Fortbildungslehrgänge sind abzumelden.
- Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand organisiert.
- Die Durchführung von Schüler-Praktika entfällt.
- Schülerpraktika, die bei Eintritt in Stufe GELB begonnen waren, können beendet werden.
- Praktika, die im Rahmen der Berufsausbildung oder des Studiums erforderlich sind, können durchgeführt werden. Die Anträge zur Durchführung von Praktika sind 6 Wochen vor Praktikumsbeginn zur Genehmigung vorzulegen.
- Eltern kümmern sich um die Essenversorgung – informieren also den Caterer bzw. den Kindergarten selbst und melden ihre Kinder wieder an.

11. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe ROT: „Schließung mit und ohne Notbetreuung“

11.1 Grundsätze zur Stufe ROT (mit und ohne Schließung)

11.1.1 Kommt es präventiv zur Schließung eines Kindergartens, wird eine Notbetreuung unter Beachtung des Hygieneplans des Ministeriums und der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zum Infektionsschutz eingerichtet.

11.1.2 Die Notbetreuung erfolgt in festen und möglichst kleinen Gruppen, die in jeweils dem einer Gruppe fest zugeordneten Raum grundsätzlich von immer demselben pädagogischen Personal betreut werden. Punkt 10.2 „Nutzung Räume“ gilt entsprechend.

11.1.3 Eltern beantragen die Notbetreuung für ihr Kind/ihre Kinder mittels des aktuell gültigen Formulars. Dieses wird rechtzeitig auf der Homepage der Stadt Gotha (www.gotha.de) zur Verfügung gestellt. Auch bei der Kindergartenleitung kann das entsprechende Formular abgeholt werden.

11.1.4 Eltern melden die gewünschte Notbetreuung für ihr Kind/ihre Kinder bis zum Donnerstag einer Woche für die darauffolgende Woche an. Die Anmeldung kann für die gesamte Woche, aber auch tageweise erfolgen. Beginn und Ende der gewünschten Betreuungszeit ist anzugeben, damit eine konkrete Personalplanung durch den Leiter vorgenommen werden kann. Ein entsprechendes Formular wird rechtzeitig auf der Homepage der Stadt Gotha (www.gotha.de) zur Verfügung gestellt. Auch bei der Kindergartenleitung kann das entsprechende Formular abgeholt werden.

11.1.6 Liegt keine Anmeldung zur Notbetreuung für eine Kalenderwoche vor, kann der Kindergartenleiter die Betreuung zunächst ablehnen, bis eine konkrete Anmeldung vorliegt. Vor Ablehnung ist seitens des Kindergartenleiters zu prüfen, ob für die kurzfristige Betreuung genügend Personal vorhanden ist.

11.1.5 Eltern sind in der Pflicht, sich rechtzeitig auf der Internetseite der Stadt Gotha (www.gotha.de) oder bei der Kindergartenleitung über mögliche Änderungen bezüglich Betreuungsumfang und grundsätzlicher Betreuung der Kinder zu informieren.

11.1.6 Eltern sind in der Pflicht, sich bei Wiederaufnahme der Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder aufgrund einer behördlichen Schließung, **rechtzeitig** beim Kindergartenleiter zu informieren, wie die Notbetreuung fortgeführt wird.

11.2 Zugang zur Notbetreuung

11.2.1 Zugang zur Notbetreuung haben stets Kinder,

1. deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,
2. deren Betreuung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs nach § 8 ThürKigaG erforderlich ist **oder**
3. soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist **und** keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann.

11.2.2 In der Entscheidung über die präventive Schließung von Kindertageseinrichtungen nach 11.1.1 kann auch festgelegt werden, dass Kindern Zugang zur Notbetreuung angeboten wird, wenn ein Personensorgeberechtigter

1. aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,

2. keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann und
3. dieser Personensorgeberechtigte
 - a) zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere in den Bereichen
 - aa) Bildung und Erziehung,
 - bb) Kinder- und Jugendhilfe,
 - cc) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
 - dd) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
 - ee) Informationstechnik und Telekommunikation,
 - ff) Medien,
 - gg) Transport und Verkehr,
 - hh) Banken und Finanzwesen,
 - ii) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,
 - b) infolge einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von einer Kündigung oder einem unzumutbaren Verdienstaustausch bedroht wäre oder
 - c) als Schüler, Auszubildender oder Studierender notwendige Prüfungen und Praktika abzulegen oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen hat.

11.2.3 Ob die Voraussetzungen nach 11.2.1 Nr. 1 und 2 vorliegen, entscheiden die Leitung der Einrichtung oder das für das Kind örtlich zuständige Jugendamt. Ob die Voraussetzungen nach 11.2.1 Nr. 3 oder 11.2.2 vorliegen, bewertet die Leitung der Einrichtung. Als Nachweis für die arbeitsplatz- oder ausbildungsbezogenen Voraussetzungen des nach 11.2.2 Nr. 1 und 3 Buchst. a oder c genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers, des Dienstherrn, der Schule, der Hochschule oder der Ausbildungsstelle. Die weiteren Voraussetzungen nach 11.2.2 sind von den Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung formlos glaubhaft zu machen.

11.3 KEINE Notbetreuung

Wird eine Einrichtung aufgrund von mindestens einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch die zuständige Behörde geschlossen, findet abweichend von den Punkten unter 11.1 und 11.2 **keine Notbetreuung** statt. Der vorgenannte Satz gilt bei Schließung eines Einrichtungsteils oder einer Gruppe nur für die jeweils betroffenen Kinder aus diesem Einrichtungsteil oder der Gruppe entsprechend.

11.4 Essenversorgung in den Einrichtungen

Um eine reibungslose Gewährleistung der Essenversorgung sicherzustellen, erfolgt in Stufe Rot die Anmeldung der notzubetreuenden Kinder durch die Einrichtungsleitung aufgrund der Anmeldeformulare zur Notbetreuung.

Somit kann seitens der Kindergartenleitung und des Trägers auf mögliche Engpässe bei der Versorgung durch einen Caterer reagiert werden.

11.5 Praktika im Kindergarten

Die Durchführung von Schüler-Praktika und Praktika, die im Rahmen der Berufsausbildung oder des Studiums erforderlich sind, **entfallen**.

Praktika im Rahmen der Berufsausbildung oder des Studiums, die bei Eintritt in die Stufe ROT begonnen waren, können nach Rücksprache mit dem Träger zu Ende geführt werden.

Praktika, die zur Erlangung des Abschlusses erforderlich sind, können durchgeführt werden, die **Entscheidung trifft der Krisenstab** der Stadtverwaltung Gotha. Die Beantragung hat 6 Wochen vor Praktikumsbeginn zu erfolgen.

Die Durchführung der Halbjahrespraktika finden in jedem Fall statt.

11.6 Beratungen und Dienstreisen

Alle Beratungen und Dienstreisen entfallen – über eine Durchführung, da dienstlich zwingend erforderlich, trifft der Krisenstab nach Beantragung durch den Kindergartenleiter, eine Entscheidung. Die Anträge sind rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor der Dienstberatung oder Dienstreise schriftlich über das Fachamt zu beantragen.

11.7 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen während der Phase „Rot“

Das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen ist im Fall einer Schließung nach Erfüllen der Voraussetzungen zur Melde- und Dokumentationspflicht in § 7 Abs. 4 Satz 1 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung nur zum Zweck der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung gestattet.

Über Ausnahmen zum eingeschränkten Zutritt einrichtungsfremder Personen während der Phase „Rot“ entscheidet der Träger.

11.8 Meldung „Besonderes Vorkommnis“

Der Träger meldet die Schließung der Einrichtung als „Besonderes Vorkommnis“ an das das TMBJS und das Jugendamt. Der Träger informiert den Krisenstab.

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de

Telefon: **0361/ 57 3411 115**

BV – COVID-19-Meldung

BV – COVID-19-Abschlussmeldung